



Statuten SAC Sektion St.Gallen

Art. 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen «SAC-Sektion St.Gallen» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Er organisiert sich im Rahmen der Statuten, Reglements und sonstigen Ausführungserlasse des Schweizer Alpen-Club SAC (im folgenden «SAC») selbständig. Er ist parteipolitisch und konfessionell ungebunden.
- 2 Der Sitz der SAC-Sektion St.Gallen befindet sich in St.Gallen.
- 3 Der Verein kann zur Erfüllung seines Zweckes anderen Vereinen und Organisationen beitreten.
- 4 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 2

Zweck und Aufgaben

- 1 Die SAC-Sektion St.Gallen vereinigt Menschen, welche an der Bergwelt und dem Bergsport interessiert sind.
- 2 Ihr Aktivitätenbereich umfasst:
 - sowohl die klassischen alpinen Sportarten als auch neuere Formen des alpinen Freizeit- oder Leistungssports;
 - jene Formen kultureller Aktivitäten, die im Zusammenhang mit dem Alpinismus, der Bergwelt und ihrer Erhaltung stehen;
 - die Unterstützung von Bestrebungen zum Schutze der Gebirgswelt;
 - sowie Aktivitäten die im Interesse des Vereines stehen
- 3 Ihren Zweck sucht die SAC-Sektion St.Gallen insbesondere zu erreichen durch folgende Aufgaben:
 - Durchführung eines attraktives Kurs- und Tourenprogrammes, einschliesslich von Aus- und Weiterbildungskursen;
 - Beiträge an die Ausbildung von Kurs- und Tourenleitern Tourenleitenden;
 - Ausbildung und Förderung der Jugend;
 - Bau, Unterhalt und Betrieb von sektionseigenen SAC-Hütten und Clubhütten sowie der entsprechenden Infrastruktur;
 - Aktives Mittragen einer alpinen Rettungsstation;
 - Herausgabe eines Publikationsorgans in gedruckter und/oder elektronischer Form.



Art. 3

Mitgliedschaft

Kategorien

- 1 Eine Mitgliedschaft in der SAC-Sektion St.Gallen kann von natürlichen Personen erworben werden. Die Kategorie, das Eintrittsalter und die Stimmberechtigung richten sich nach den Vorgaben des SAC.

Mitgliedschaft im SAC

- 2 Mit dem Beitritt in die SAC-Sektion St.Gallen ist automatisch auch die Mitgliedschaft im SAC verbunden.
Die Sektions- und Zentralstatuten werden jedem Mitglied zugänglich gemacht.

Mitgliedschaft in mehreren Sektionen

- 3 Mitgliedschaft in mehreren Sektionen des SAC ist statthaft. Rechte und Pflichten gegenüber dem SAC bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.

Sektionsübertritte

- 4 Der Übertritt von einer Sektion in eine andere ist möglich. Er ist durch die neue Sektion an die bisherige sowie an den SAC zu melden.

Ehrungen

- 5 Die Hauptversammlung (HV) kann Personen mit herausragenden Verdiensten um die Bergwelt, den Alpinismus, der Sektion oder den SAC zu Ehrenmitgliedern ernennen. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag.

Austritt

- 6 Der Austritt ist jederzeit möglich. Er ist der Mitgliederverwaltung mitzuteilen. Bei einem Austritt während des Mitgliedschaftsjahres bleiben die Beiträge für das ganze Mitgliedschaftsjahr geschuldet.

Ausschluss

- 7 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der Sektion oder dem SAC nicht nachkommen oder ihren bzw. seinen Interessen zuwiderhandeln, können vom Vorstand der Sektion oder vom Zentralvorstand (ZV) des SAC ausgeschlossen werden.
Wer aus einer Sektion rechtsgültig ausgeschlossen worden ist, darf ohne Einverständnis des Zentralvorstandes nicht wieder aufgenommen werden.

Art. 4

Ethik

Art. 4a

Anerkennung Ethik-Charta, Ethik-Statut, Doping-Statut

Als Mitglied des SAC unterstehen die Sektionen und ihre Mitglieder der Ethik-Charta, dem Ethik-Statut und dem Doping-Statut von Swiss Olympic sowie den weiteren präzisierenden Dokumenten.

Art. 4b

Bindung an übergeordnete Regeln und Geltungsbereich

Die Sektion ist Mitglied des Schweizer Alpen-Clubs (SAC). Die Statuten, Reglemente und anderen Regeln der internationalen Verbände, bei denen der SAC Mitglied ist, des SAC und deren zuständigen Organe und Kommissionen sind für die Sektion verbindlich.

Statutenbestimmungen und Beschlüsse der Sektion, ihrer Organe und Mitglieder müssen mit den Regeln und Bestimmungen der internationalen Verbände, des



SAC und Swiss Olympic vereinbar sein. Bei Widersprüchen gehen die entsprechenden Regeln und Vorschriften der internationalen Verbände, des SAC und von Swiss Olympic vor.

Art. 5

Beiträge

Zentralbeitrag

- 1 Die Mitglieder entrichten die von den Abgeordnetenversammlung (AV) des SAC festgelegten Zentralbeitrag.

Sektionsbeitrag

- 2 Die Mitglieder entrichten ausserdem die Beiträge, welche durch die Hauptversammlung (HV) festgelegt werden.
Der Vorstand kann beschliessen, von den Tourenteilnehmenden für Touren einen Unkostenbeitrag zu verlangen.
Die Höhe des Betrages wird durch den VO im Vereinsreglement geregelt.

Freimitglied

- 3 Mit 50 Jahren Mitgliedschaft und einem Mindestalter von 70 Jahren wird man Freimitglied der Sektion.

Art. 6

Organe

Die Organe der SAC-Sektion St.Gallen sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisionsstelle
- Die Teams und die Projektgruppen

Art. 7

Hauptversammlung

Ordentliche HV

- 1 Die HV ist das oberste Organ der SAC-Sektion St.Gallen. Sie tritt ordentlicherweise einmal im Jahr zusammen.

Die Einladung erfolgt spätestens 30 Tage vorher durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden.

Anträge von Mitgliedern sind spätestens 60 Tage vor der HV schriftlich und begründet an den Vorstand zu richten.

Die HV kann nur die auf der Tagesordnung verzeichneten Geschäfte sowie an der Versammlung gestellten Anträge, die damit unmittelbar zusammenhängen, behandeln.

Auf Traktanden, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist indessen einzutreten, wenn es die HV mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschliesst; davon ausgeschlossen sind Beschlüsse über eine Statutenrevision und die Auflösung der Sektion.

Ausserordentliche HV

- 2 Die Sektion kann durch die HV selber, durch den Vorstand oder auf Verlangen von mindestens 100 Sektionsmitgliedern zu einer ausserordentlichen HV einberufen werden.



Zur ausserordentlichen HV wird durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen.

- Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen** 3 Eine virtuelle HV und Entlastung des Vorstandes auf elektronischem Abstimmungsweg ist zulässig, sofern es die gesetzlichen Regelungen erlauben. Jede ordnungsgemäss einberufene HV ist beschlussfähig. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen, ausser wenn ein Fünftel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Vorsitzende/die Vorsitzende, bei Wahlen das Los. Die Mitglieder des Vorstandes haben das Stimmrecht.
- Leitung** 4 Die HV wird vom Präsidenten/von der Präsidentin bzw. von einem der beiden Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen, oder bei Verhinderung vom Vizepräsidenten/von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.
- Geschäfte** 5 Die HV entscheidet über folgende Geschäfte:
- Genehmigung des Jahresberichtes;
 - Genehmigung der Jahresrechnung;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Festlegung der Sektionsbeiträge der Mitglieder;
 - Genehmigung des Budgets;
 - Wahl des Präsidenten/der Präsidentin oder der Co-Präsidenten/der Co-Präsidentinnen, des Vize-Präsidenten/der Vize-Präsidentin sowie der Mitglieder des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - Bewilligung von Krediten nach Kompetenzordnung gemäss Vereinsreglement;
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern;
 - Genehmigung einer Statutenrevision mit Zweidrittelmehrheit;
 - Auflösung der Sektion (siehe Artikel 14).
- Art. 8
Vorstand
Status** 1 Der Vorstand ist das Führungsgremium und das Vollzugsorgan der SAC-Sektion St.Gallen. Er vertritt die Sektion. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist bis max. 5 folgende Amtsperioden möglich.
Eine Amtsperiode beginnt mit der ordentlichen HV.
- Zusammensetzung,
Amtsdauer, Geschlechterquote** 2 Der Vorstand setzt sich aus mind. 5 Mitgliedern zusammen;
Die Geschlechter sollen ausgewogen vertreten sein.
- Vorstandsmitglieder können sich mit Zustimmung des übrigen Vorstandes befristet vertreten lassen. Der Vorstand ist berechtigt, Vakanzen bis zur nächsten HV interimistisch in eigener Kompetenz zu besetzen.



Die HV kann anstelle einer Präsidentin oder eines Präsidenten zwei gleichberechtigte Co-Präsidenten oder Co-Präsidentinnen wählen.

Tritt eine Co-Präsidentin oder ein Co-Präsident zurück oder ist dauerhaft an der Amtsausübung gehindert, endet das Amt beider Co-Präsident/-innen, und es findet eine Neuwahl statt

Zuständigkeit und Aufgaben

- 3 Der Vorstand sorgt dafür, dass folgende Aufgaben erfüllt werden:
- Statutengemässe Geschäftsführung und Vollzug der Beschlüsse der HV und des SAC;
 - Festlegung der Vereinsstrategie;
 - Legt die Vereinsstrategie fest;
 - Erledigung aller Geschäfte zur Erfüllung des Vereinszwecks, die nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen sind;
 - Führung der Finanzgeschäfte und Beschliessung dringlicher Ausgaben, wenn deren Aufschub für den Verein nachteilige Folgen hätte;
 - Erstellung und Aktualisierung der spezifischen Aufgabenbeschriebe der jeweiligen Vorstands- und Kommissionsmitglieder;
 - Genehmigung weiterer Verträge und Reglemente, die nicht von der HV genehmigt werden müssen;
 - Vorbereitung und Durchführung der HV;
 - Vertretung des Vereins nach aussen;
 - Bestimmung der Delegierten für die Abgeordnetenversammlung (AV).

Unterschrift

- 4 Für die Sektion zeichnet der Präsident/die Präsidentin bzw. einer/eine der beiden Co-Präsidenten/Co-Präsidentinnen, in Vertretung des Präsidenten/der Präsidentin oder der Co-Präsidenten der Vizepräsident/die Vizepräsidentin oder das VO-Mitglied Finanzen, je zusammen mit einem anderen Mitglied des Vorstands. Der Vorstand kann im Vereinsreglement Ausnahmen vorsehen oder verantwortliche Mitglieder zur selbständigen Unterschrift ermächtigen.

Art. 9

Interessenskonflikte/Annahme von Geschenken

Interessenskonflikte

- 1 Mitglieder des Vorstandes nehmen ihre Pflichten mit der gebotenen Sorgfalt und Effizienz und nach bestem Können wahr.
Sie üben ihre Tätigkeit ausschliesslich im Interesse der Sektion aus.
Besteht bei einem Mitglied des Vorstandes die Möglichkeit eines Interessenkonflikts hinsichtlich eines Beschlusses des Vorstandes, so orientiert diese Person den Präsidenten oder die Präsidentin und tritt für Beratung und Entscheidung in den Aus-stand. Zudem unterlässt diese Person jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung aufgrund eines Interessenkonflikts ist im Protokoll festzuhalten.
Betrifft der Interessenkonflikt den Präsidenten oder die Präsidentin, so orientiert dieser/diese seinen/ihren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin.
Bestreitet das betroffene Mitglied den Vorwurf eines Interessenkonflikts, entscheidet der Vorstand unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds.



- Annahme von Geschenken** 2 Die Mitglieder des Vorstandes, Kommissionsmitglieder sowie Mitglieder der Teams und Projektgruppen dürfen keine direkten oder indirekten Vergünstigungen erbitten, erhalten, annehmen oder abgeben, die in irgendeinem Zusammenhang mit ihrem Mandat in der Sektion stehen oder diesen Eindruck erwecken könnten und die einen höheren als nur symbolischen Wert haben.
- Art. 10**
Revisoren
Ernennung, Auftrag
Status 1 Die HV wählt für die Amtsdauer von zwei Jahren drei Rechnungsrevisoren/-innen als Revisionsstelle. Wiederwahl für drei weitere Amtsdauern ist zulässig. Die Rechnungsrevisoren sind unabhängig, wobei Mitglieder gewählt werden können, nicht jedoch Vorstandsmitglieder. Die HV kann für dieselbe Amtsdauer auch eine externe Revisionsgesellschaft wählen.
- Zuständigkeit** 2 Mindestens zwei Revisoren/-innen überprüfen die jährliche Jahresrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie sind jederzeit berechtigt, in die Buchhaltung und die Belege Einsicht zu nehmen.
- Berichterstattung** 3 Die Revisionsstelle hat zuhanden der HV einen schriftlichen Bericht abzugeben.
- Art. 11**
Teams und Projektgruppen
Status 1 Zur Behandlung und Erfüllung spezieller und/oder wiederkehrender Aufgaben bildet der Vorstand Teams und/oder Projektgruppen und regelt deren Tätigkeit. Der/die Leader/-in eines Teams, ist ein vom Vorstand gewähltes Kommissionsmitglied.
- Die Mitglieder der Teams und Projektgruppen werden vom VO eingesetzt und von ihm auch wieder von ihren Aufgaben entbunden/entlastet.
- Art. 12**
Haftung und Versicherung
- 1 Für die Verbindlichkeiten der SAC Sektion St.Gallen haftet nur ihr Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.
- 2 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, welche bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.



Art. 13
Statutenrevision

Anträge auf Änderung der Statuten können vom Vorstand oder von mindestens 100 Sektionsmitgliedern gestellt werden. Für Statutenänderungen bedarf es der Zweidrittelmehrheit der an der HV abgegebenen Stimmen.

Art. 14
Auflösung

- 1 Der Beschluss zur Auflösung der SAC Sektion St.Gallen wird in einer brieflichen Abstimmung unter den Mitgliedern gefasst. Die Abstimmung erfolgt auf Grund eines entsprechenden Beschlusses durch die Hauptversammlung. Der Vorstand führt die briefliche Abstimmung durch. Hierzu bedarf es der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 2 Im Falle der Auflösung der Sektion gelten die Bestimmungen der Zentralstatuten des SAC.

Art. 15
Zuständigkeit von SSI, Sportgericht und CAS

- 1 Mutmassliche Verstösse gegen das Doping-Statut und das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht und entsprechend den mit dem Ethik-Statut definierten Fällen sanktioniert. In den übrigen Fällen erfolgen die rechtliche Beurteilung und gegebenenfalls Sanktionierung gemäss den jeweiligen Bestimmungen im Doping-Statut und im Ethik-Statut ausschliesslich durch das Schweizer Sportgericht unter Ausschluss der staatlichen Gerichte.
- 2 Der Rechtsweg richtet sich nach den Bestimmungen gemäss Doping-Statut oder Ethik-Statut bzw. der dazugehörigen Reglemente.

Art. 16
Verhinderung Wettkampfmanipulation

Die Sektionsmitglieder betreiben fairen (Berg-)Sport. Sie enthalten sich jeder Form der unlauteren Beeinflussung und Manipulation von Sportwettkämpfen und befolgen die entsprechenden Vorschriften in allfälligen Reglementen des SAC sowie im Ethik-Statut von Swiss Olympic.



Art. 17
Schlussbestimmung

Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 10. März 2022 beschlossen und traten per sofort in Kraft.

Die revidierten Statuten treten mit der HV vom 6.3.2025 sofort in Kraft.

Schweizer Alpen-Club SAC

Sektion St.Gallen

Ruth Kulcsàr Meienberger
Co-Präsidentin

Elsbeth Betschon
Co-Präsidentin

Geprüft und genehmigt

Bern, 20.3.2025

Schweizer Alpen-Club SAC

Zentralverband

Stefan Goerre
Zentralpräsident

Sarah Umbricht
Verbandsjuristin